

Naturnahe Gestaltung des Fließgewässers „Taft“, Gemarkung Treischfeld, Flur 1, Flurstück 45, Gewässer km 5,58 bis 5,7

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG

Es wurde die Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung eines ca. 130 m Abschnittes des Gewässers Taft in der Ortslage Treischfeld beantragt. Der strukturarme Bachlauf soll innerhalb der Gewässerparzelle durch eine durchgehende Trockenwetterrinne und einzelne Gewässer Aufweitungen, Störsteine usw. aufgewertet und die ökologischen Randbedingungen verbessert werden. Es handelt sich gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig ist.

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Benehmen am 12.04.2023 erteilt.

Der Standort der Maßnahme liegt im Bereich der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön.

Durch den naturnahen Ausbau des strukturarmen Bachlaufs werden neue Habitate geschaffen, die sich in das natürliche Landschaftsbild einfügen. Negative Auswirkungen sind allenfalls geringfügig und temporär auf die Bauausführungsphase begrenzt. Mittel- und langfristig sind positive Auswirkungen durch die Verbesserung der Gewässermorphologie und der Ökologie zu erwarten. Die Entwicklungsziele des Biosphärenreservates sind nach Rücksprache mit dem Fachdienst Natur und Landschaft durch die geplanten Maßnahmen keinesfalls gefährdet.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 03.05.2023

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Wasser und Bodenschutz
Az.: 7400 – 79 i 08